

Merkblatt der ZPBK

Art. 9.4 GAV – Individuelle Lohnerhöhung, Handhabung in der Praxis

GAV- Bestimmung

9.4. Lohnerhöhungen

Die effektiv ausbezahlten Monatslöhne aller dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmer werden per 1. April 2020¹ und per 1. April 2021 in allen Kategorien generell um Fr. 20.00 pro Monat erhöht.

Zusätzlich ist eine individuelle Lohnerhöhung von durchschnittlich CHF 10.00 pro Monat und pro Mitarbeiter zu entrichten. Der individuelle Anteil muss auch ausbezahlt werden, kann aber nach Belieben des Arbeitgebers auf einen oder mehrere Arbeitnehmende verteilt werden.

Handhabung der individuellen Lohnerhöhung in der Praxis

Es ist zu beachten, dass die Lohnerhöhung von den Vertragspartnern in der Höhe von Fr. 20.00 generell pro Arbeitnehmer und Fr. 10.00 individuell vereinbart wurde. Probleme in der Praxis bietet die Handhabung des individuellen Anteils Fr. 10.00, der nach Belieben des Arbeitgebers auf einen oder mehrere Arbeitnehmende verteilt werden kann.

Beispiel:

Ein Betrieb beschäftigt 5 dem GAV unterstellte Arbeitnehmer (AN).

Jeder AN hat einen zwingenden Anspruch auf die generelle Lohnerhöhung im Betrag von Fr. 20.00 (= insgesamt Fr. 100.00 pro Monat). Der gemeinsame Anspruch der 5 Arbeitnehmer auf die individuelle Lohnerhöhung beträgt 5 x Fr. 10.00 = Fr. 50.00 pro Monat.

Der Arbeitgeber bestimmt die Verteilung der Fr. 50.00 (z.B. je nach Leistung) pro Arbeitnehmer.

Zwingender Anspruch auf generelle Lohnerhöhung pro Arbeitnehmer und Monat	Beispiel einer Aufteilung der individuellen Lohnerhöhung pro Arbeitnehmer und Monat	Total Anspruch Lohnerhöhung generell und individuell pro Arbeitnehmer und Monat
1. AN = Fr. 20.00	1. AN = Fr. 30.00	1. AN = Fr. 50.00
2. AN = Fr. 20.00	2. AN = Fr. 10.00	2. AN = Fr. 30.00
3. AN = Fr. 20.00	3. AN = Fr. 5.00	3. AN = Fr. 25.00
4. AN = Fr. 20.00	4. AN = Fr. 5.00	4. AN = Fr. 25.00
5. AN = Fr. 20.00	5. AN = Fr. 0.00	5. AN = Fr. 20.00
TOTAL: Fr. 100.00	TOTAL: Fr. 50.00	TOTAL: Fr. 150.00

¹ bzw. per 1. November 2020 (Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesrat) für Nichtverbandsbetriebe